

## Stadtrecht der Stadt Schortens

Ordnungsziffer: 10.2.5

# Benutzungs- und Entgeltordnung des Bürgerhauses Schortens

### 1. Zweckbestimmung und Nutzungsberechtigung

- 1.1 Das Bürgerhaus Schortens ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schortens.
- 1.2 Das Bürgerhaus besteht aus dem Veranstaltungssaal mit Bühne im Erdgeschoss sowie Gemeinschaftsräumen im Obergeschoss und den dazugehörigen Funktionsräumen sowie den Parkplätzen vor und hinter dem Gebäude.
- 1.3 Das Bürgerhaus dient als Kulturzentrum, Bürgerbegegnungsstätte und Tagungsort und steht Vereinen, Verbände sowie andere juristische Personen und Einzelpersonen für Veranstaltungen, Feierlichkeiten, Kurse, Versammlungen, Beratungsangebote und Tagungen nach Absprache zur Verfügung.
- 1.4 Für Werbeverkaufsveranstaltungen werden die Räume grundsätzlich nicht vergeben. Über Ausnahmen entscheidet der/die BürgermeisterIn.

### 2. Vergabe der Räume

- 2.1 Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet der/die BürgermeisterIn oder ein/e von diesem/r benannte/r VertreterIn.
- 2.2 Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung vergeben. Bevorrechtigt vergeben werden die Räumlichkeiten an Vereine, Verbände, juristische Personen und Einzelpersonen aus der Stadt Schortens. Regelmäßig Vorrang genießen Veranstaltungen der Stadt.

### 3. Haftung

- 3.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung so zu organisieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, so dass Besucher der Veranstaltung keinen Schaden erleiden.
- 3.2 Der Veranstalter haftet für Personen- und Sachschäden. Dies beinhaltet alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten sowie durch die BesucherInnen seiner Veranstaltung entstanden sind. Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichend Deckung abzuschließen und legt diese auf Verlangen dem Bürgerhaus vor.
- 3.3 Dem Bürgerhaus wird bei juristischen Personen vor Veranstaltungsbeginn ein/e entscheidungsberechtigte/r Vertreter/in genannt.

## 4. Räumliche Voraussetzungen

- 4.1** Die Stadt schafft in einem angemessenen Rahmen mit eigenem Personal (Verwaltung, Technik, HausmeisterIn und Reinigung) die Voraussetzungen für die Raumnutzung. Dazu gehören insbesondere die Grundbestuhlung nach Absprache, Grundbeleuchtung und Grundreinigung.

## 5. Nutzungsentgelte

- 5.1** Der Veranstalter hat die in Anlage 1 genannten Entgelte zu entrichten, sofern nicht in den Abs. 5.2. bis 5.6. eine andere Regelung getroffen ist.

Die Entgelte beziehen sich, sofern nicht anderweitig angegeben, auf eine maximale Nutzungsdauer (inkl. Auf- und Abbau) von 8 Stunden. Jede weitere angefangene Stunde wird zu 1/8 des geltenden Tarifs berechnet.

Für Auf- und Abbautage gelten um 50% reduzierte Preise.

- 5.2** Bei Versammlungen oder Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen oder Verbänden sowie von örtlichen Parteien, bei denen kein Eintritt und keine Kursgebühr erhoben wird, wird keine Raummiete berechnet. Als ortsansässig gelten auch Gruppen, die nur auf Kreisebene organisiert sind. Externe Kosten (z.B. gastronomische Leistungen, Anmietung zusätzlicher Technik, Sonderleistungen) werden nach Aufwand berechnet.
- 5.3** Bei nicht-gewerblichen Versammlungen oder Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder eine Teilnahmegebühr erhoben wird, wird statt einer Raummiete eine Nebenkostenpauschale lt. Entgeltordnung (Anlage 1) je Besucher erhoben. Das gleiche gilt, wenn stattdessen um Spenden gebeten wird oder es sich um Kulturveranstaltungen für Kinder mit einem Eintrittspreis von max. 10 Euro handelt. Kosten für über die Miete hinausgehende Dienstleistungen (z.B. Bereitstellung von Veranstaltungstechnik, Betreuung durch Veranstaltungstechniker, Aufbau von Tribünen) sowie externe Kosten werden nach Aufwand lt. Entgeltordnung (Anlage 1) berechnet.
- 5.4** Für Veranstaltungen, die von überörtlichen Parteien organisiert werden (z.B. Kreis- oder Bezirksparteitage) wird eine Nebenkostenpauschale von 50% der ansonsten nach der Entgeltordnung (Anlage 1) zu erhebenden Entgelte erhoben. Gleiches gilt für Veranstaltungen von anderen öffentlichen Stellen, sofern nicht die Stadt Schortens oder der Landkreis Friesland Veranstalter sind. Für sonstige überörtliche Veranstaltungen der Parteien (u.a. Parteitage, öffentliche Veranstaltungen der Parteien) gilt die Entgeltpflicht lt. Entgeltordnung (Anlage 1).
- 5.5** Für die Nutzung der Räume im Obergeschoss als Unterrichtsraum für Bildungszwecke durch Vereine oder Privatpersonen wird die Raumnutzung pro angefangene Unterrichtsstunde nach der Entgeltordnung (Anlage 1) berechnet. Ortsansässige und/oder gemeinnützige Vereine oder Organisationen zahlen 1/3 des Tarifs, der für gewinnorientierte Zwecke anfällt.
- 5.6** Private Feiern, Firmenfeiern und Vereinsfeste mit überwiegendem gastronomischem Anteil (Speisen und Getränke), der vom Veranstalter in Summe gezahlt wird (keine Selbstzahler), sind mietfrei.

## **6. Technische Einrichtungen und Dienstleistungen**

- 6.1** Die technische Einrichtung und Durchführung der Veranstaltung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters. Vom Personal des Bürgerhauses wird lediglich eine Einweisung in die Haustechnik gegeben.
- 6.2** Im Einzelfall sind Sondervereinbarungen möglich. Mögliche Sondervereinbarungen beinhalten die technischen Einrichtungen und Dienstleistungen, die nach der Entgeltordnung (Anlage 1) zu vergüten sind.
- 6.3** Ohne Zustimmung der Stadt darf der Benutzer Änderungen an Einrichtung, Technik und Ausschmückung der Räume nicht selbständig vornehmen.

## **7. Bewirtung**

- 7.1** Außer für ortsansässigen, gemeinnützigen, regelmäßig tagenden Kleingruppen, die sich in den Gruppenräumen im Obergeschoss mit heißen und alkoholfreien Getränken selbst versorgen können, erfolgt die Bewirtschaftung durch den an den Pachtvertrag gebundenen Gastwirt.
- 7.2** Absprachen für die Bewirtung, darunter Wünsche zu Speisen und Getränken sowie deren Konditionen, sind bei Anmeldung, spätestens jedoch 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit dem Gastwirt zu treffen.

## **8. Vorverkaufsentgelte**

- 8.1** Für den Verkauf von Eintrittskarten durch das Kulturbüro und/oder die Einrichtung im Vorverkaufssystem Reservix wird ein Vorverkaufsentgelt in Höhe von 10 % des Bruttoverkaufspreises pro verkaufte Eintrittskarte erhoben.
- 8.2** Sonstige Gebühren (z.B. Systemgebühren, Stornogebühren, Rückabwicklungsgebühren), die vom Vorverkaufssystem Reservix anfallen, werden nach Aufwand berechnet.
- 8.3** Der Kosten für den Versand von Eintrittskarten wird lt. Entgeltordnung (Anlage 1) festgesetzt.

## **9. Ausstellungen**

- 9.1** Werden bei Ausstellungen im Bürgerhaus Exponate verkauft, so erhält die Stadt Schortens eine Provision von 10 % des Verkaufspreises.

## **10. Ausnahmeregelungen**

- 10.1** Im Einzelfall können Sondervereinbarungen oder auch Billigkeitsregelungen getroffen werden. Über Befreiungen von dieser Entgeltordnung bei Benefizveranstaltungen entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Antrag.

## **11. Hausrecht**

- 11.1** Das Hausrecht im Bürgerhaus Schortens üben der/die BürgermeisterIn der Stadt Schortens

oder ein/e von diesem/r benannte/r VertreterIn aus. Sie haben jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen und Räumlichkeiten. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sowie der Verkehrssicherungspflicht oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen widersetzen, den weiteren Aufenthalt im Bürgerhaus Schortens mit sofortiger Wirkung untersagen.

## **12. Festsetzung der Entgelte für stadteigene Veranstaltungen**

- 12.1** Entgelte für Veranstaltungen der Stadt, die in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen, werden durch diesen bzw. ein/e von diesem/r benannte/r VertreterIn auf der Grundlage der Veranstaltungskalkulation festgelegt.
- 12.2** Darüber hinaus werden die Eintrittsentgelte, Ermäßigungsregelungen und Abonnement-Preise vom Verwaltungsausschuss festgelegt.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Neufassung gilt ab XX.XX.2023  
Schortens, den XX.XX.2023

G. Böhling  
Bürgermeister